



HESSISCHER LANDTAG

03. 12. 2014

INA

**Änderungsantrag
der Fraktion der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Hessisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG)
Drucksache 19/848**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:
"2. den Hessischen Datenschutzbeauftragten,"
 - b) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden Nr. 3 und 4.
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 4.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 17 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nr. 18 bis 21 werden die Nr. 17 bis 20.
 - b) In Abs. 2 wird die Zahl "20" durch die Zahl "19" ersetzt.
4. In § 31 wird Abs. 4 gestrichen.

Begründung:

Zu Nr. 1

Es entspricht der bisherigen Praxis, dass der Hessische Datenschutzbeauftragte von der Sicherheitsüberprüfung ausgenommen wird. Der Datenschutzbeauftragte nimmt eine ähnliche Stellung wie die weiteren in § 3 Abs. 4 des Gesetzentwurfs von der Sicherheitsüberprüfung ausgenommenen Personen ein. Insbesondere die Stellung des Datenschutzbeauftragten als unabhängige oberste Landesbehörde, seine Wahl durch den Hessischen Landtag und seine Verpflichtung, das Amt gerecht und unparteiisch im Sinne der Verfassung des Landes Hessen zu führen, verdeutlichen, dass es einer Sicherheitsüberprüfung nicht bedarf. Da keine Gründe ersichtlich sind, die eine Änderung der bisherigen Praxis erforderlich machen, soll auch in Zukunft keine Notwendigkeit zur Sicherheitsüberprüfung des Datenschutzbeauftragten statuiert werden.

Zu Nr. 2

Die Vorlage einer Schufa-Eigenauskunft durch den von einer Sicherheitsüberprüfung Betroffenen trägt nicht zur Sammlung von validen Informationen, die zur Beurteilung der Zuverlässigkeit bzw. wirtschaftlicher Angreifbarkeit des Betroffenen geeignet sind, bei. Eintragungen bei der Schufa Holding AG betreffen zum einen lediglich Vertragspartner des Unternehmens. Zum anderen sind die Bewertungen der Schufa Holding AG in einer erheblichen Anzahl von Fällen völlig unabhängig von der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betroffenen.

Gerade solche Kreditverbindlichkeiten gegenüber, ggf. zwielichtigen, Kreditgebern, die nicht Kunden der Schufa Holding AG sind - zum Beispiel Verbindlichkeiten aus Wett- oder Spielschulden -, bieten in der Regel ein deutlich höheres sicherheitsrelevantes Risiko als ein regulärer, ggf. vorübergehend nicht bedienter Kredit oder eine nicht beglichene Forderung. Da die Auskunft also ohnehin keine belastbare Grundlage zur Bewertung der wirtschaftlichen Situation des Betroffenen darstellt, ist die Vorlage einer Schufa-Eigenauskunft ein überflüssiges Instrument und steht in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenem Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen, insbesondere auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Zu Nr. 3 a

Durch die Regelung wird der Betroffene dazu verpflichtet, weitgehende Informationen aus seinem privaten Lebensumfeld anzugeben, die zur Zweckerfüllung einer Sicherheitsüberprüfung entweder ohnehin im Rahmen der Personenrecherche durch die sicherheitsüberprüfende Stelle erhoben bzw. verifiziert werden muss - und zwar unabhängig davon, ob der Betroffene diese bereits vorher angegeben hat (beispielsweise das Vorhandensein einer eigenen Internetpräsenz, eine Mitgliedschaft in einem öffentlichen Blog oder in sozialen Netzwerken) - oder aber, die schon per se keine Anhaltspunkte für Sicherheitsbedenken ergeben können - wie Mitgliedschaften in verfassungskonformen Parteien, Sport- oder Musikvereinen - und daher nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit bei der Erhebung persönlicher Daten nicht in dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Umfang zu erheben und zu speichern sind. Da es an einem zusätzlichen Informationswert für die Sicherheitsüberprüfung mangelt und insgesamt ein unverhältnismäßiger Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung vorliegt, ist von der Angabepflicht abzusehen.

Zu Nr. 3 b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4

Verstöße gegen den Datenschutz sollen - wie bisher - nicht nur auf Antrag, sondern wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung als Offizialdelikt verfolgt werden. Gerade dann, wenn staatliche Stellen eine Vielzahl höchstpersönlicher Daten - aus grundsätzlich nachvollziehbaren Erwägungen - per Gesetz erheben dürfen, müssen Verstöße unbedingt von Amts wegen verfolgt werden, um das Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Stellen, insbesondere in Zeiten der massiven, flächendeckenden Ausspähung durch ausländische Geheimdienste, zu festigen, auch wenn im Einzelfall Gesetzesübertretungen nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere wird durch die Beibehaltung der Pflicht zur Ermittlung von Amts wegen verhindert, dass etwaige Betroffene aus Furcht vor negativen Konsequenzen an seiner Arbeitsstelle oder für sein berufliches Fortkommen, wenn er einen Strafantrag stellt, von ebendiesem absieht.

Wiesbaden, 2. Dezember 2014

Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch